

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 27.06.2016
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A; Kommunales Fahrzeug mit Dreiseiten-Kippaufbau für den städtischen Betriebshof in Starnberg
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Sanierung Rheinlandstraße in Starnberg

◆ Sitzung des Kreistages am 27.06.2016

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

Montag, 27.06.2016 um 09:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

Vor Eintritt in die Tagesordnung: Bürgeranfragen

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Entwurfsplanung Anbau Landratsamt; Weitere Abstimmung der bisherigen Planungen und Kostenberechnung
 - 1.1. Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion zum Landratsamt-Anbau vom 25.04.2016

Der Landkreis mietet in Starnberg oder der näheren Umgebung unverzüglich Räumlichkeiten für die Mitarbeiter des Landratsamts an, die im Gebäude an der Strandbadstraße keinen Platz mehr finden. Die Entscheidung über einen Anbau an das Landratsamt wird zurückgestellt, bis die Finanzlage des Landkreises nach Erfüllung der Pflichtaufgaben wieder konsolidiert ist, mindestens jedoch 3 Jahre.
2. Antrag der Kreistagsfraktion Freie Wähler Starnberg vom 21.03.2016;

Prognose zu künftig geplanten Investitionen im Landkreis Starnberg;

Prognose zu künftig entstehender Schulden- und Schuldendienstentwicklung mit möglichen Auswirkungen auf die Kreisumlage
3. Beratung und Verabschiedung des Haushalts- und Finanzplanes des Landkreises Starnberg für 2016
4. Antrag der Kreistagsfraktion der FDP im Landkreis Starnberg vom 25.04.2016 zum Architektenwettbewerb für das Gymnasium Herrsching
5. Einführung eines LandkreisPASSES für bedürftige und gering verdienende Bürgerinnen und Bürger und für Inhaberinnen und Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte des Landkreises Starnberg;

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.04.2015
6. Elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge;

Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 10.10.2015
7. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 13.06.2016 die Baugenehmigung zum Umbau einer Lagerhalle und des anschließenden Bürogebäudes auf dem Grundstück FINr. 192/44, Gemarkung Argelsried, Zepelinstraße 10 an die [redacted] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151 / 148 - 355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 10.06.2016 die Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses (Haus 1) auf dem Grundstück FINr. 688/3, Gemarkung Gauting, Kreuzstr. 10, 82131 Stockdorf, an die [redacted] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 269 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 10.06.2016 die Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses (Haus 2) auf dem Grundstück FINr. 688/3, Gemarkung Gauting, Kreuzstr. 10, 82131 Stockdorf, an die [redacted] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A; Kommunales Fahrzeug mit Dreiseiten-Kippaufbau für den städtischen Betriebshof

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name	Stadt Starnberg - Bauamt -
Straße	Vogelanger 2
PLZ, Ort	82319 Starnberg
Telefon	08151/772-155
Fax	08151/772-355
E-Mail	vergabestelle@starnberg.de
Internet	www.staatsanzeiger-eservices.de
- b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
Vergabenummer 2016-17
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

nicht zugelassen
- d) Art des Auftrags

Lieferung
- e) Ort der Lieferung

Betriebshof Starnberg, Hanfelder Str. 100 in 82319 Starnberg
- f) Art und Umfang der Leistung

Lieferung kommunales Fahrzeug für den städtischen Betriebshof Fahrzeug mit Dreiseiten-Kippaufbau
- g) Erbringen von Planungsleistungen

nein
- h) Aufteilung in Lose

nein
- i) Lieferungsfristen

unverzüglich nach Auftragserteilung
- j) Nebenangebote

nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen

siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben. Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Höhe des Entgeltes	15,00 €
Zahlungsweise	Banküberweisung oder Verrechnungsscheck
Empfänger	Stadt Starnberg
IBAN	DE37 7025 0150 0430 0520 84
BIC-Code	BYLADEM1KMS, Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg
Verwendungszweck	2016-17

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

 - auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziebar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

26. Ausgabe vom 22. Juni 2016

Seite 2

o) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind**
Stadt Starnberg - Vergabestelle -
Vogelanger 2
82319 Starnberg

p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch

q) **Angebotseröffnung**
am 05.07.2016 um 14:00 Uhr
Ort: Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 316 -
Vogelanger 2, 82319 Starnberg

r) **geforderte Sicherheiten**
siehe Vergabeunterlagen

s) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:**
Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B

t) **Rechtsform der Bietergemeinschaften**
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) **Nachweise zur Eignung**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 VOL/A zu machen: siehe Vergabeunterlagen

v) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:**
04.08.2016

w) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**
Regierung von Oberbayern,
Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 07.06.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Sanierung Rheinlandstraße

a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
Name Stadt Starnberg - Bauamt -
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-155
Fax 08151/772-355

E-Mail vergabestelle@starnberg.de
Internet www.staatsanzeiger-eservices.de

b) **Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer
2016-18

c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**
nicht zugelassen

d) **Art des Auftrags**
Ausführung von Bauleistungen

e) **Ort der Ausführung**
Rheinlandstraße zwischen Leutstettener
Straße und Ferdinand-Maria-Straße in
Starnberg

f) **Art und Umfang der Leistung**
Umfang der Leistung u.a.:
Asphalt aufbrechen ca. 1.600 m²
Pflasterflächen ausbauen ca. 450 m²
Randeinfassungen aufnehmen ca. 560 m
Boden lösen Unterbau ca. 1.080 m³
Frostschutzkies liefern ca. 1.150 m³
Randeinfassungen neu einbauen ca. 710 m
Pflasterflächen neu erstellen ca. 1.250 m²
Asphaltflächen neu einbauen ca. 900 m²
SSK mit Leitungen ca. 6 Stck

g) **Erbringen von Planungsleistungen**
nein

h) **Aufteilung in Lose**
nein

i) **Ausführungsfristen**
Beginn der Ausführung:
01.08.2016
Dauer der Leistungen:
07.10.2016

j) **Nebenangebote**
nicht zugelassen

k) **Anforderung der Vergabeunterlagen**
siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle

l) **Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.
Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Höhe des Entgeltes 20,00 €
Zahlungsweise Banküberweisung oder
Verrechnungsscheck
Empfänger Stadt Starnberg
IBAN DE37 7025 0150 0430 0520 84
BIC-Code BYLADEM1KMS,
Kreissparkasse
München-Starnberg-Ebersberg
Verwendungszweck 2016-18

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind**
Stadt Starnberg - Vergabestelle -
Vogelanger 2
82319 Starnberg

p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch

q) **Angebotseröffnung**
am 07.07.2016 um 14:00 Uhr
Ort: Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 316 -
Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter und deren Bevollmächtigte

r) **geforderte Sicherheiten**
siehe Vergabeunterlagen

s) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:**
Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B

t) **Rechtsform der Bietergemeinschaften**
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) **Nachweise zur Eignung**
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 erbracht werden.
Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 ist erhältlich unter <http://www.stmi.bayern.de> und liegt den Vergabeunterlagen bei.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: siehe Vergabeunterlagen

v) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:**
06.08.2016

w) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 14.06.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg